

Was ist ein Expositionsszenario?

Expositionsszenarien betreffen die Verwendungsbedingungen der Chemikalien und beschreiben die Bedingungen, unter denen ein chemischer Stoff sicher hergestellt, verwendet und gehandhabt werden kann. Die Daten für diese Expositionsszenarien eines Stoffes

werden für die Verwendung am Arbeitsplatz, als Konsument und für die Freisetzung in die Umwelt ermittelt und bewertet. Sie sind damit das Ergebnis einer detaillierten Risikobewertung durch den (die) Registranten des Stoffes.

Was muss ich als Empfänger eines (e)Sicherheitsdatenblattes tun?

Zusätzlich zur bisherigen Prüfung der Abschnitte 1 - 16 im Sicherheitsdatenblatt muss im Fall eines e-Sicherheitsdatenblattes nun auch der Anhang in die Prüfung mit einbezogen werden. Als Verwender sind aus den Expositionsszenarien und den einzelnen Punkten im

Sicherheitsdatenblatt Risikomanagementmaßnahmen abzuleiten. Sollten sich hier Abweichungen zur eigenen Verwendung bzw. zu den eigenen Risikomanagementmaßnahmen und den daraus folgenden Expositionen ergeben, müssen Sie Ihren Lieferanten kontaktieren.

Legende

Sicherheitsdatenblatt – Sicherheitsdatenblatt gemäss Anhang II der REACH - VO

***REACH - VO** – R = Registrierung; E = Evaluierung; A = Autorisierung; CH = Chemikalien = Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien – Verordnung der Europäische Union

***CLP - VO** – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

ECHA – Europäische Chemikalienagentur

***DNEL** – Derived No Effect Level

***PNEC** – Predicted No Effect Concentration

SVHC – Substance of Very High Concern

***PBT** – persistent (P), bioakkumulierbar (B) und toxisch (T)

***vPvB** – persistent (P) und bioakkumulierbar (B)

***(e)SDB** – erweitertes Sicherheitsdatenblatt



Stand März 2016



Das Sicherheitsdatenblatt

Informationen zu Änderungen bei den Sicherheitsdatenblättern unter REACH und CLP

Das Sicherheitsdatenblatt unter REACH

Seit langem ist das Sicherheitsdatenblatt ein bewährtes Kommunikationsmittel in der Chemischen Industrie. Mit der REACH-Verordnung* kommen auf Lieferanten, Kunden und Anwender etliche Neuerungen zu. Neue Symbole und Warnhinweise auf Risiken sind einprägsame und auffallende Neuerungen (Hingucker) auf den Behältern, allerdings sind die Gefahren und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen nicht mit ein paar Stichworten oder Piktogrammen zu beschreiben. Dies deckt das jeweilige Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Stoffe ab. Gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung sind für alle gefährlichen Stoffe und Gemische sowie für PBT*- und vPvB*-Stoffe und zulassungspflichtige Stoffe vom Lieferanten Sicherheitsdatenblätter zu erstellen und dem Empfänger spätestens mit der Lieferung kostenlos zu übermitteln. Weiters gilt eine Erstellungspflicht auf Verlangen bei Vorhandensein bestimmter Konzentrationen von gefährlichen Stoffen bzw. Stoffen mit Expositionsgrenzwerten.

Die Anforderungen an den Inhalt des Dokuments sind in der bereits genannten REACH-Verordnung festgelegt. Weil damit viele Sicherheitsdatenblätter wesentlich umfangreicher (und komplexer) geworden sind, möchten wir Ihnen mit folgender Zusammenfassung eine kurze Information über die Änderungen geben.

Auf Grund des Inkrafttretens der CLP-VO* (EG Nr. 1272/2008) waren zusätzlich weitere Änderungen der Bestimmungen in der REACH-VO* Anhang II (EU-VO 453/2010 und 830/2015) im Hinblick auf das Sicherheitsdatenblatt notwendig. Für Stoffe nach REACH sind die neuen Kennzeichnungsbestimmungen bereits seit 1. Dezember 2010 anzuwenden. Auch für neu in Verkehr gebrachte Gemische ist die Einstufung und Kennzeichnung nach CLP – VO ab 1. Juni 2015 verpflichtend.

Wie ist das Sicherheitsdatenblatt aufgebaut?

Der genaue Inhalt des SDB ist in der REACH-Verordnung Anhang II festgelegt und sieht folgendermaßen aus:

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens
2. Mögliche Gefahren
3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
7. Handhabung und Lagerung
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung
9. Physikalische und chemische Eigenschaften
10. Stabilität und Reaktivität
11. Toxikologische Angaben
12. Umweltbezogene Angaben
13. Hinweise zur Entsorgung
14. Angaben zum Transport
15. Rechtsvorschriften
16. Sonstige Angaben

Anhang:

Bei einer Registrierung von gefährlichen Stoffen über 10 t muss der Hersteller/Importeur einer Chemikalie eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchführen, mit den erhaltenen Daten Expositionsszenarien erstellen und dem Sicherheitsdatenblatt beifügen.

Handelsname: Donau Acquabella (FAI; AIF)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgesehen wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:
DONAU CHEMIE AG
A-1030 Wien, Am Heumarkt 10
Tel.: +43 1 71147-0

Werk Brückl:
A-9371 Brückl
Tel.: +43 4214 2326-0

Werk Pischeldorf:
A-3420 Zwentendorf
Tel.: +43 2277 2910-0

Werk Landeck:
A-6500 Landeck
Tel.: +43 5442 94211-0

Auskunftsgebender Bereich:
Labor Brückl/Qualitätsicherung, +43 (0) 42142326-28
Abteilung Brückl, Tel.: +43 (0) 1 711 48-235
E-Mail-Adresse: dchechnik@donauchem.com

1.4 Notrufnummer:
Werk Brückl, Tel.: +43 (0) 42142326
Vergiftungsinformationszentrale, Tel.: +43 (0) 1 408 43 43

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme

Signalwort Gefahr

Was hat sich durch REACH am Sicherheitsdatenblatt geändert?

Kapitel 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Wurde der Stoff unter REACH registriert, muss hier die Registriernummer im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.

Es kann aber Fälle geben, in denen ein Sicherheitsdatenblatt keine Registriernummer enthält. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen, wie z. B. eine Ausnahme des Stoffes von REACH (z. B. pharmazeutischer Wirkstoff); der Stoff ist ein Polymer; die REACH-Registrierfrist ist aufgrund der geringen Menge noch nicht erreicht – viele Stoffe werden erst 2018 zu registrieren sein.

Außer der Registriernummer müssen in diesem Abschnitt auch die relevanten identifizierten Verwendungen des Stoffes oder Gemisches, aber auch die Verwendungen, von denen abgeraten wird, angegeben werden, ein Punkt, dem unter REACH mehr Bedeutung zukommt als im „alten“ Chemikalienrecht.

Kapitel 2: Mögliche Gefahren

Seit dem 1. Juli 2015 muss in Sicherheitsdatenblättern für Stoffe und Gemische die Einstufung nach CLP* erfolgen.

Die Kennzeichnungselemente müssen nun ebenfalls in diesem Kapitel angegeben werden.

Kapitel 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

In diesem Kapitel wird die chemische Identität der Bestandteile des Stoffes oder Gemisches angegeben. Sollten die Stoffe in einem Gemisch bei der Europäischen Chemikalienagentur registriert worden sein, werden hier die für die gefährlichen Inhaltsstoffe relevanten Registriernummern zu diesen Inhaltsstoffen angegeben. Es sind auch Hinweise auf SVHC-Stoffe hier anzuführen.

Kapitel 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

Existieren für einen Stoff nationale oder EU-weit gültige Grenzwerte, so sind sie in diesem Abschnitt aufgeführt. Wurden im Rahmen einer

Stoffsicherheitsbeurteilung so genannte DNEL*- und/oder PNEC*-Werte ermittelt, werden die für die Expositionsszenarien relevanten Werte in diesem Abschnitt angegeben.

Kapitel 15: Rechtsvorschriften

Dieser Abschnitt enthält unter anderem Informationen darüber, ob der Stoff REACH-Beschränkungen unterliegt oder zulassungspflichtig ist. Ob für Sie als nachgeschaltetem Anwender dadurch eine Handlungspflicht entsteht, ist von Ihnen im Einzelfall zu prüfen. Dieser Abschnitt enthält auch die Information, ob eine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß REACH durchgeführt wurde.

Anhang

Das Sicherheitsdatenblatt kann nun auch als „erweitertes Sicherheitsdatenblatt“ vorliegen. In diesem Fall hat es einen Anhang, der die Expositionsszenarien darstellt – das sogenannte (e)SDB*. Es handelt sich dabei um ein Sicherheitsdatenblatt, das für einen Stoff erstellt wurde, der gemäß REACH bei der europäischen Chemikalienagentur registriert wurde, wobei dieser in einer Menge von mehr als 10 t/Jahr hergestellt oder importiert und zugleich als gefährlich eingestuft sein muss. Das Sicherheitsdatenblatt enthält in diesen Fällen einen umfangreichen Anhang mit den Expositionsszenarien (ausgenommen sind nur die sogenannten „Zwischenprodukte“).

Übergangsbestimmungen

Für die bisher erstellten Sicherheitsdatenblätter gibt es, wie auch bei der Produktkennzeichnung, Übergangsfristen. Wenn ein Produkt bereits vor dem 1. Juni 2015 ausgeliefert und das zugehörige Sicherheitsdatenblatt erstellt wurde, kann das Sicherheitsdatenblatt bis spätestens zum 1. Juli 2017 verwendet werden, das Produkt kann bis dahin ab Lager noch ausgeliefert werden. Danach müssen die Sicherheitsdatenblätter überarbeitet werden. Gibt es dazwischen Änderungen, sind die neu zu erstellenden Sicherheitsdatenblätter nur mehr nach neuen Regelwerken zu erstellen.



» Sicherheit, Umwelt und Qualität sind die Basis unseres Erfolges. Verantwortungsbewusstes Handeln ist unser Grundsatz und oberstes Ziel. «